

Fallbeispiele aus der Rechtsanwaltskanzlei Eduard Bischof

3. Allgemeine und Besondere Haftpflichtversicherung

Bedarf für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen unterschiedlichster Art entsteht in allen Lebensbereichen und –abschnitten. Versicherungsrecht ist Wirtschaftsrecht und daher typischerweise nicht nur weit verzweigt, sondern auch interdisziplinär. Das sollen die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen. Sie stammen alle aus der anwaltlichen Praxis der Kanzlei.

3.1 Berufshaftpflichtversicherung

3.1.1 Architektenhaftpflicht

Ein Jäger und Bauherr entschloss sich dazu, sein renovierungsbedürftiges Blockhaus, das im Außenbereich lag und unter den Bestandsschutz fiel, grundlegend zu erneuern. Dazu beauftragte er einen Architekten (VN), der das Bauvorhaben plante und auch als Bauleiter betreute. Das Blockhaus wurde entgegen der Bauerlaubnis in Massivbauweise erneuert. Die Abrissverfügung der Baubehörde ließ nicht lange auf sich warten. Nun verlangte der Bauherr Schadensersatz von dem beauftragten Architekten, der ihn in Bezug auf die Tragweite der Bauerlaubnis falsch beraten habe. Der Haftpflichtversicherer des Architekten versagte den Deckungsschutz wegen bewusst pflichtwidrigen Verhaltens des VN's, weil diesem der Verstoß gegen die Bauerlaubnis bekannt war. Der VN klagte die Eintrittspflicht seines VR's ein.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VR. Die Deckungsablehnung konnte erfolgreich verteidigt werden.

3.1.2 Arzthaftpflicht

Ein Zahnarzt (VN) wird von einem Patienten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil er es entgegen den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst unterlassen habe, rechtzeitig eine Röntgenaufnahme des Gebisses zu veranlassen. Die Behandlung des Patienten habe sich daher zu lange hingezogen und auch unnötig lange Schmerzen verursacht. Schließlich wäre die Extraktion von zehn Zähnen bei fachgerechter Behandlung nicht erforderlich gewesen. Die Patientin machte Schmerzensgeld und Verdienstausfall in namhafter Höhe geltend.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den Zahnarzt (VN) im Auftrag des VR's. Dessen Haftung konnte erfolgreich abgewehrt werden.

3.2. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

3.2.1 Bau-Betriebshaftpflicht

Ein Tiefbauunternehmer (VN) beschädigte bei Kanalbauarbeiten ein Erdkabel, das bei der vorangegangenen Überprüfung der Trassenführung unentdeckt geblieben war. Da es sich um eine innerstädtische Baumaßnahme handelte, waren zahlreiche Anlieger, so z.B. Einzelhandelsgeschäfte und Banken von dem Missgeschick betroffen. Es drohten erhebliche Ausfallschäden. Der VR stellte den Deckungsschutz nach Grund und Höhe in Frage, weil es sich um einen sog. „Tätigkeitsschaden“ handelte, ein Risiko, das versehentlich nicht in den Versicherungsvertrag aufgenommen worden war.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VN. Im Wege außergerichtlicher Verhandlungen konnte erreicht werden, dass der VR seine Eintrittspflicht ganz überwiegend anerkannte. Die Deckungslücke wurde beseitigt. Die Geschäftsbeziehung zwischen VN und VR besteht fort.

3.2.2 Produkthaftpflicht

Ein Hersteller von Solarkollektoren (VN), die seit 1992 vertrieben wurden, musste zwei seiner Produktlinien zurückrufen. Außerdem wurden zahlreiche Nachbesserungsversuche unternommen, so dass ein gravierender Sach- und Vermögensschaden zur Regulierung anstand. Sachverständig begleitet ermittelte der VR, dass die Kollektoren bevor sie in den Markt eingeführt wurden, für den Langzeitbetrieb nicht intensiv genug getestet worden waren. Die im Dauerbetrieb auftretende Überhitzung führte zu Ausgasungen des Dämmmaterials und zum Beschlagen der Kollektorscheiben. Der VR versagte die Deckung und berief sich dazu auf die sog. „Erprobungsklausel“, die es dem VN verbietet, Produkte in den Verkehr zu bringen, bevor sie aus technischer Sicht ausreichend getestet wurden.

Ergebnis: In dem folgenden Deckungsprozess vertrat die Kanzlei den VR. Dessen ablehnende Entscheidung konnte erfolgreich verteidigt werden.

3.3. Umwelthaftpflicht

Der Inhaber eines Reinigungsbetriebes, der den Betrieb vor vielen Jahren übernommen hatte, erhielt von der Umweltbehörde einen Bescheid, in dem ihm aufgegeben wurde, das kontaminierte Betriebsgelände zu sanieren. In Boden und Grundwasser waren im Laufe der Zeit sog. FHCK eingedrungen. Allein für die Einleitung der Sanierungsarbeiten mussten ca. 50.000 € aufgewendet werden. Wie lange die Arbeiten andauern und wie hoch die Sanierungskosten letztlich ausfallen würden, war ungewiss. Der Haftpflichtversicherer des Betriebsinhabers versagte zunächst die Deckung, weil das für den Versicherungsschutz maßgebliche Schadenereignis nicht in den bei ihm versicherten Zeitraum fiel. Die diesbezüglichen Tatumstände waren insgesamt sehr umstritten.

Ergebnis: Die Kanzlei vertrat den VN. Der VR konnte außergerichtlich zum Abschluss eines Deckungsvergleiches bewegt werden, der für die VN auskömmlich war.